

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1995	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. November 1995	Nr. 50
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Neufassung der Richtlinie zur Ausführung der Gefahrstoffverordnung. Reg. Nr. B 1/95/1	748

Neufassung der Richtlinie zur Ausführung der Gefahrstoffverordnung

Reg. Nr. B 1/95/1

Aufgrund der Novellierung der Gefahrstoffverordnung vom 26.10.1993 (BGBl. S. 1781) wird die Gefahrstoffrichtlinie vom 18.04.1988 (DBI. S. 30) neugefaßt:

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Gefahrstoffverordnung trägt der Universitätspräsident (§ 32 SUG mit § 15 Abs. 3 GSTV). Jedes Mitglied der Universität bleibt im Rahmen seines Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs aufgerufen und verantwortlich, die Vorschriften sorgfältig einzuhalten und Gefahren für Leib und Leben durch sachgerechten Umgang mit den Gefahrstoffen zu vermeiden.

Für eine sachgerechte Durchführung der GefStoffV gelten die nachfolgenden Regelungen:

1.1 Zuständig für die Erfüllung der Gefahrstoffverordnung vom 26.10.1993 sind die Professoren auf Lebenszeit und die Leiter der Referate der Zentralen Verwaltung für ihren Bereich nach Maßgabe der Regelung Ziffer 2. Sie haben insoweit die Pflichten von Arbeitgebern im Sinne der GefahrstoffV. Sie können fachkundige Personen schriftlich mit der Sachbearbeitung beauftragen. Eine Abschrift jeder Beauftragung oder jeder Änderung einer Beauftragung ist dem Universitätspräsidenten zu übersenden.

Die Beauftragung erfolgt anhand des Beauftragungsformulars der Zentralen Verwaltung, das die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Sachbearbeiters beschreibt. In allen Zweifelsfragen bitte ich den Rat des Beauftragten des Universitätspräsidenten für Fragen gefährlicher Arbeitsstoffe oder der Fachkräfte für Arbeitssicherheit Dipl.-Ing. Dörr oder Dr. Etringer einzuholen.

Hinweis: Einschlägig sind i.d.R. die Vorschriften über den **Umgang** mit Gefahrstoffen (§§ 16 ff GefStoffV) und die Vorschriften über das **Inverkehrbringen** (§§ 5 ff GefStoffV und ChemVerbotsV). Die Abgabe an Studenten, Diplomanden etc. im Rahmen des Studien- oder Diplomandenverhältnisses ist kein "Inverkehrbringen" (TRGS 451).

Umgang ist Herstellen, Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen,

Vernichten und innerbetriebliches Befördern (§ 3 Abs. 2 GefStoffV mit § 3 Ziff. 10 ChemG).

Inverkehrbringen ist die Abgabe an Dritte, die Bereitstellung für Dritte oder das Verbringen innerhalb des Geltungsbereiches des ChemG (§ 3 Ziff. 9 ChemG).

1.2 Der Beauftragte des Universitätspräsidenten für Fragen gefährlicher Arbeitsstoffe ist der Leiter der Fachrichtung Arbeitsmedizin.

1.3 Die Zentrale Verwaltung (Ansprechpartner: Amt für Arbeits- und Umweltschutz) übernimmt:

- a) Erstellung und Fortschreibung einer Handlungsanleitung für die Umsetzung der GefStoffV zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- b) allgemeine Beratung
- c) Beratung bei der Beschaffung und Reinigung von Schutzkleidung
- d) Beschaffung von Aufklebern
- e) Organisation eines Gefahrstoffverzeichnis und Führung eines Zentralverzeichnisses mit Hilfe der EDV

2.0 *Die Verantwortlichen (Ziffer 1.1 Satz 1) sind zuständig für:*

2.1 **Ermitteln und Kennzeichnung** der Gefahrstoffe (§§ 16, 23 i.V. mit Anhang I und Anhang III GefStoffV)
Ermittlungsbogen und Kennzeichnungsschilder bitte ich bei der Zentralen Verwaltung anzufordern.

Hinweis: § 23 Abs. 3 Ziff. 2 GefStoffV enthält eine Erleichterung der Kennzeichnungspflicht für wissenschaftliche Institute.

2.2 **Beschreibung der Arbeitsbedingungen**, Verfahren, Tätigkeiten, Expositionen und Gefährdungen (§ 16 GefStoffV "Ermittlungspflicht")

Hinweis: Zu beachten ist TRGS 402 "Vorinformation", "Grundwissen", "Arbeitsbereichsanalyse"

Die Studenten, Diplomanden und Doktoranden sind einzubeziehen (§ 3 Abs. 4 GefStoffV).

Soweit erforderlich, Aufstellung einer Prioritäten-Liste für Messungen in Abstimmung mit dem Beauftragten des Universitätspräsidenten.

2.3 **Messungen am Arbeitsplatz**, wenn aufgrund der unter 2.2 getroffenen Beurteilung das Auftreten gefährlicher Stoffe am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen ist (§ 18 GefStoffV).

Hinweis: Eine Beauftragung von Meßstellen sollte nur in Absprache mit der FR Arbeitsmedizin oder dem Amt für Arbeits- und Umweltschutz erfolgen, da hierfür entsprechende Sachkunde und

Einrichtungen erforderlich sind (§ 18 GefStoffV). (Siehe TRgA 400 zur Anforderung an Meßstellen und TRGS 402 zur Durchführung von Messungen und Beurteilung der Ergebnisse. Anwendung empfohlener und anerkannter Analyseverfahren, z.B. von DFG, BG, NIOSH, HSE).

Messungen **im biologischen Material** (Blut, Urin, Atemluft) bei entsprechender Sachlage (§ 3 Abs. 6 – **Biologischer Arbeitsplatztoleranzwert**, § 3 Abs. 8 – **Auslöseschwelle**, § 18 Abs. 1 GefStoffV).

Die Meßergebnisse bitte ich dem Beauftragten des Universitätspräsidenten mitzuteilen. Soweit nach den Meßergebnissen Lüftungsmaßnahmen (§ 19 Abs. 3 GefStoffV) oder persönliche Schutzausrüstungen (§ 19 Abs. 5 GefStoffV) oder Vorsorgeuntersuchungen (§ 3 Abs. 6, 8, § 28 Abs. 2 GefStoffV) erforderlich werden, bitte ich um Mitteilung nach Art und Zahl.

2.4 Aushang einer Betriebsanweisung und jährliche Unterweisung (§ 20 GefStoffV)

Hinweis: Die Verwaltung wird eine Musterbetriebsanweisung vorlegen, die Sie auf die Besonderheiten Ihres Bereichs abstimmen können. Studenten bitte ich zu Beginn jedes Semester-Kurses zu belehren.

2.5 Allgemeine Grundsätze, die zu beachten sind, insbesondere:

- Allgemeine Schutzpflicht (§ 17 Abs.1 GefStoffV)
- Gestaltung des Arbeitsverfahrens (§ 19 Abs.1 GefStoffV)
- Prüfung der Stoffe auf geringeres Risiko (§ 16 Abs.2 GefStoffV)
- Grundsätze der Lagerung (§ 24 GefStoffV)
- Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche, werdende und stillende Mütter und gebärfähige Frauen (§ 15b GefStoffV)
- Besondere Schutzpflicht beim Umgang mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen (§§ 36, 37 GefStoffV)

2.6 Das Führen eines **Gefahrstoffverzeichnisses** (§ 16 Abs. 3a GefStoffV)

Hinweis: Die krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffe müssen innerhalb dieses Verzeichnisses gesondert abrufbar sein (§ 36 f GefStoffV).

2.7 Auf die Vorschriften der Anhänge I-VI der Verordnung genannten Gefahrstoffe weise ich besonders hin.

3. *Der Beauftragte des Universitätspräsidenten für Fragen gefährlicher Arbeitsstoffe*

- 3.1 berät die Verantwortlichen, insbesondere den Universitätspräsidenten,
- 3.2 wirkt mit bei der Festlegung von Prioritäten bei Arbeitsbereichsanalysen (2.2) und der erforderlichen Messungen (2.3),
- 3.3 veranlaßt Messungen unter Einbeziehung der Einrichtungen der Universität, soweit diese hierzu alleine nicht in der Lage sind (2.3), ggf. unter Einbeziehung außeruniversitärer Meßstellen,
- 3.4 wirkt mit bei der Beurteilung von Meßergebnissen evtl. weiteres analytisches und arbeitsmedizinisch-toxikologisches Konzil, die sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Erkenntnisse und Befunde können einbezogen werden (selbstverständlich unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht), **Vorschlag weiterer Maßnahmen** (§ 19 GefStoffV).
Unterrichtung der Betroffenen (§ 21 GefStoffV).

Saarbrücken, den 15. November 1995

Der Universitätspräsident
Professor Dr. G. Hönn